

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 3.

Mittwoch, den 19. Januar

1870.

— Ueber den Gemeindevorstand nach der neuen
Kreisordnung enthält die neueste „Prov.-Corresp.“
folgenden Artikel:

Der Entwurf der Kreisordnung enthält in dem
zweiten Theile, welcher gegenwärtig im Abgeord-
netenhaus verhandelt wird, Bestimmungen über die
Gliederung der Kreise und über die Ämter in
denselben.

Jeder Kreis zerfällt demnach in Stadt- und Amts-
bezirke, jeder Amtsbezirk in Gemeinde- und Guts-
bezirke.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht
der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des
Amtsbezirks der Amtshauptmann, an der Spitze der
Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher.
Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks
hat der Besitzer des Guts die den Gemeindevor-
stehern obliegenden Amtsgeschäfte zu besorgen.

In diesen Bestimmungen und den weiteren Aus-
führungen derselben ist die eigentliche Grundlage
für den Aufbau der neuen Kreisverfassung und
Verwaltung enthalten.

Zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben be-
darf der Kreis einer festen Gliederung. Hierfür
können die bestehenden Kommunalverbände, die
Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke für aus-
reichend nicht erachtet werden. Es ist die Zusam-
menfassung mehrerer Landgemeinden und Gutsbezirke
zu größeren Verwaltungsbezirken und demnach auch
zu besonderen kommunalen Verbänden nothwendig,
an welche sich zugleich die Wahlbezirke der Land-
gemeinden für die Wahl der Kreisraths-Abgeordneten
anzuschließen haben.

Diese Bervollständigung der Gliederung des
Kreises führt zu einer theilweisen Umgestaltung der
Landgemeinde-Verfassung und zu einer vollständigen

Reform der ländlichen Polizeiverfassung unter gleich-
zeitiger Aufhebung der polizeibrigadentlichen Gewalt
der Rittergutsbesitzer.

Der Gesetzentwurf handelt zunächst von dem Ge-
meindevorsteher- und Schöffenämte, sowie von der
Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Wünsche, welche sich bezüglich einer Reform
der ländlichen Gemeindeverfassung von verschiedenen
Seiten zu erkennen gegeben haben, richten sich haupt-
sächlich auf die Befreiung der Landgemeinden von
der kommunalen Aufsicht der Polizei-Obrigkeiten,
auf die Beseitigung des den letzteren zustehenden
Ernennungsrechts der Schulzen und Schöffen und
auf die Verleihung des Rechts der Wahl derselben
an die Gemeinden. Indem die Kreisordnung diesen
nicht unberechtigten Wünschen Befriedigung gewährt,
soll damit die Reform der ländlichen Gemeinde-
verfassung noch nicht ihren Abschluß erreichen; die
Staatsregierung will nicht zögern, nachdem der jetzt
vorgelegte Kreisordnungs-Entwurf zum Gesetz ge-
worden, dem Landtage auch den Entwurf einer
Landgemeinde-Ordnung zur Beschlussnahme vorzu-
legen, welche nicht nur eine vollständige Zusammen-
fassung des jetzt bestehenden, in einer größeren Zahl
von Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Ge-
meinderechts enthalten, sondern zugleich auch eine
zeitgemäße Fortbildung der wichtigsten Gemeinde-
Einrichtungen und insbesondere auch eine Lösung
der Frage wegen der kommunalen Stellung der
Gutsbezirke erstreben wird.

Die Kreisordnung selbst beschränkt sich vorerst in
der Hauptsache auf die Ordnung des Gemeinde-
Vorsteher- und Schöffenamtes unter gleichzeitiger
Aufhebung des Erb- und Lehnschulzen-Verhältnisses,
so wie auf die Regelung der Ortsverwaltung der
selbstständigen Gutsbezirke.